

III. Die Einfügung in das justinianische Gesetzeswerk

In zahlreichen Überlieferungen sowie in den Drucken der Habita lautet der Schlußsatz — von unbedeutenden Varianten abgesehen — übereinstimmend: *Hanc autem legem inter imperiales constitutiones sub titulo „ne filius pro patre etc.“ inseri iussimus*. In einigen Überlieferungen fehlt diese ausdrückliche Anordnung Barbarossas, seine *lex* in den 13. Titel des 4. Buches des Codex Justinianus aufzunehmen. Gelegentlich wurde ein Hinweis auf die Stelle, bei der die Habita einzugliedern sei, am Rande beigefügt⁵³). Da die Habita sich in den Codex-Handschriften nicht regelmäßig an einer bestimmten Stelle findet, übrigens auch von den Glossatoren nicht übereinstimmend zur selben Belegstelle als Authentica zitiert wurde⁵⁴), wundert man sich beinahe, daß von niemandem Verdacht geschöpft und die Frage aufgeworfen worden war, ob denn dieser Insertionsbefehl überhaupt von Barbarossa stamme oder nicht vielmehr als eine spätere Zutat aufzufassen sei. Da die frühesten bekannten Überlieferungen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammen, oft gerade im Verband mit den Gesetzen, die Friedrich II. am Tage seiner Kaiserkrönung publizieren ließ, wäre die Annahme eines Konnexes nahegelegen. Da diese Gesetze Friedrichs II. *universis sacrarum legum doctoribus et scholaribus Bononie commorantibus* mit dem ausdrücklichen Befehl zur Aufnahme in deren *codices* übersandt wurden⁵⁵) und in der Folge einerseits in der sogenannten Decima Collatio im Authenticum bzw. im Volumen⁵⁶), andererseits als Authenticae auf verschiedene Titel verteilt im Codex Justinianus Aufnahme fanden⁵⁷), wäre die Vorstellung, daß der Authentica des Großvaters Friedrichs II. bei dieser Gelegenheit der Insertionsbefehl beigelegt wurde, nicht abwegig gewesen.

Durch die Auffindung des ältesten Textzeugen ist diese Fragestellung obsolet geworden: Der Insertionsbefehl Barbarossas ist hier, lange vor der Krönung seines Enkels, einwandfrei überliefert, allerdings mit bemerkenswerten Abweichungen gegenüber dem bis jetzt durch die Editionen tradierten Wortlaut. *Hanc vero legem*, heißt es hier, *inter imperiales constitutiones sub titulo „ne alius pro alio conveniatur“ inseri precipimus*.

⁵³) Vgl. etwa den oben S. 136 wiedergegebenen Verweis in Cod. Vat. lat. 1427 fol. 68^r.

⁵⁴) Vgl. unten S. 139.

⁵⁵) MGH Const. 2, S. 110 Nr. 86.

⁵⁶) Vgl. oben S. 135.

⁵⁷) Vgl. die entsprechenden Hinweise in MGH Const. 2, S. 106 Nr. 85 bzw. Corpus iuris civilis 2: Codex Iustinianus ed. Paul Krüger (Ed. ster. 1877) S. 510ff.